

Einkaufsbedingungen- und Zahlungsbedingungen der ERVO Produktionsgesellschaft mbH

- 1 Für alle Käufe und Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen des Kunden, die zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, ohne daß es eines Widerspruches bedarf. Für die Abänderung der Einkaufs- und Zahlungsbedingungen genügt in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme auf gedruckte oder sonstwie mechanisch vervielfältigte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers; vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Lieferung gilt in jedem Falle als Anerkennung unserer Einkaufs- und Zahlungsbedingungen.
Diese dem Käufer nachweislich zur Kenntnis gebrachten Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte zwischen denselben Vertragspartnern, auch wenn im Einzelfall diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- 2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ist der Preis bei Auftragserteilung noch nicht bestimmt, so ist er ERVO vor Lieferung der Ware mitzuteilen. ERVO behält sich in diesem Fall die Annahme vor.
Steuern, Zölle sowie sonstige Abgaben und Beiträge sind vom Verkäufer zu tragen, es sei denn, in der Bestellung ist ausdrücklich anderes festgehalten.
- 3 ERVO ist berechtigt, sowohl mit fälligen und gegen fällige Forderungen als auch mit nicht fälligen und gegen nicht fällige Forderungen aufzurechnen. ERVO ist nach seiner Wahl berechtigt, entweder 30 Tage nach Eingang der Ware und Gutbefund mit 3 % Skonto oder 120 Tage danach netto zu bezahlen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn ERVO an dem auf das Fristende folgenden Montag, ist dieser Montag ein Feiertag, am folgenden Dienstag den Scheck versendet oder seiner Bank den Überweisungsauftrag erteilt. Auch bei einer von ERVO verschuldeten Zahlungsverzögerung geht das Recht auf den vereinbarten Skontoabzug nicht verloren; ERVO bezahlt nur Verzugszinsen in Höhe des Eckzinssatzes auf den Bruttorechnungsbetrag nach Steuer zum Zeitraum des Verzuges.
In jedem Fall muß die Faktura spätestens 10 Tage nach der Lieferung oder Leistung bei ERVO eingelangt sein.
- 4 Die mit Kalendertagen angegebenen Termine und Uhrzeiten sind Fixtermine. Erkennt der Verkäufer, daß ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies ERVO unverzüglich anzuzeigen. ERVO ist berechtigt, bei einer von ihm nicht genehmigten Fristüberschreitung vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist auch bei gänzlicher oder teilweiser Nichtlieferung zufolge elementarer Ereignisse oder von anderen Umständen, die ERVO nicht zu

vertreten hat, gestattet. Der Verkäufer hat diesfalls gegen ERVO weder Schadenersatzansprüche noch Ansprüche auf die Gegenleistung.

- 5 ERVO ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen. Gleiches gilt für die Annahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderleistungen.
- 6 Erfüllungsort für die Lieferung ist Nüziders. Die Transportgefahr trägt der Verkäufer. Kosten für Verpackung und Transport werden von ERVO nur übernommen, wenn dies ausdrücklich auf der Bestellung vermerkt ist.
- 7 Die gelieferte Ware muß die zugesicherten Eigenschaften haben, genau den Angaben der ERVO auf deren Bestellung entsprechen, auf dem neuesten Stand der Entwicklung sein.
- 8 Die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen kommen erst zum Tragen, wenn ERVO die gelieferte Ware als vertragsgemäß abgenommen hat.
- 9 Wird die Ware in der Zeit zwischen der Lieferung und der Abnahme mangelhaft oder unbrauchbar, so ist der Verkäufer nach Wahl von ERVO entweder verpflichtet, die Ware unverzüglich und für ERVO kostenlos durch eine neue zu ersetzen oder den Mangel zu beseitigen.
- 10 In dringenden Fällen ist ERVO berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch andere beseitigen zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Verkäufer.
- 11 Der Verkäufer haftet für Folgeschäden sowie für Schäden, die Dritten durch einen Mangel der gelieferten Ware entstehen. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, sofern der Anspruch unverzüglich nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht wird.
- 12 Ist der Verkäufer nach einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Neulieferung oder Beseitigung der Mängel nicht nachgekommen, so ist ERVO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 13 Ohne schriftliche Zustimmung von ERVO dürfen weder Forderungen aus dem mit ERVO geschlossenen Vertrag, noch andere Forderungen gegen ERVO ganz oder teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 14 Gerichtsstand ist Bludenz, Österreich.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Soweit in diesem für eine Streitfrage keine Regelung vorgesehen ist, gilt subsidiär das UN-Kaufrecht, dessen Geltung ansonsten jedoch ausgeschlossen ist.

Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.